

Artenschutzrechtliches Gutachten

Deutsche Reihenhäuser AG

Abrissvorhaben

Fährstraße Oppenheim

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT

Alemannenstraße 3

55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

B.Eng. Marius Reber

Daniel Ruppert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	DATENAUFNAHME	5
4	ERGEBNIS DER BEGUTACHTUNG	6
4.1	Bestandsgebäude	6
4.2	Gehölzbestand	6
4.3	Fledermäuse.....	7
4.4	Avifauna.....	7
4.5	Reptilien & Amphibien	8
4.6	Weitere Artgruppen	8
5	MAßNAHMEN	9
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	10
7	ANHANG / FOTODOKUMENTATION.....	11

1 Anlass

Im Rahmen der geplanten Bebauung in der Oppenheimer Fährstraße durch die Deutsche Reihenhaus AG soll eine Wohnanlage mit 13 Reihenhäusern entstehen. Im Vorfeld ist dazu eine Baufeldfreimachung notwendig.

Die momentanen Bestandsgebäude sowie vorhandene Gehölze im Untersuchungsgebiet (Flur 10, Fl.Stck. 2/25 & Flur 10, Fl.Stck. 2/13, beide Gemarkung Oppenheim) weisen Strukturen auf, die Potenzial als Lebensraum oder Teillebensraum streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand haben.

Es ist zu prüfen, ob im Rahmen des beschriebenen Vorhabens artenschutzrechtliche Betroffenheiten eintreten. Im vorliegenden Bericht wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert. Die Ergebnisse werden als Hinweise oder Festsetzungen zum Artenschutz in die Baugenehmigung übernommen.



Abbildung 1: Bebauungskonzept Variante I (05.02.2019) der Deutschen Reihenhaus AG.



Abbildung 2: Übersicht des Untersuchungsgebietes (rot umrandet) und der Bestandsgebäude (gelb umrandet) [eigene Karte, unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2019>, dl- de/by- 2- 0, www.lverm-geo.rlp.de].

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie VS-RL) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,¹
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Mit der Erweiterung des §44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit streng geschützte Arten und europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind.

¹ Das Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz konkretisiert in § 24 (3) den Nestschutz: „Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“²
- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“³
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BartSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BartSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

² Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

³ Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

3 Datenaufnahme

Am 08.10.2019 erfolgten eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebiets sowie eine eingehende Gebäudeinspektion. Dabei wurden alle Lager und Hallen sowie Verkaufs- und Wohnräume intensiv nach

- Rissen, Spalten und Löchern, die als Einschlupfmöglichkeit für beispielsweise Fledermäuse und Gebäudebrüter dienen könnten,
- nach potenziell quartierbietenden Strukturen für Fledermäuse und Gebäudebrüter
- sowie nach vorhandenen Nischen, die während der Brutsaison durch Gebäudebrüter genutzt werden können,

abgesucht. Zudem wurden die Fassaden, vorhandene Rollladenkästen und zugehörige Fensterbretter inspiziert. Während der gesamten Vorgehensweise wurde auf mögliche Existenzhinweise (wie Kot- oder Urinspuren, sichtbares ehemals genutztes Nistmaterial etc.) sämtlicher planungsrelevanter Artengruppen, die potenziell im Wirkraum⁴ vorkommen könnten, geachtet.

Neben den bestehenden Gebäudestrukturen wurden im unbebauten südlichen Teil des Untersuchungsgebiets sämtliche planungsrelevante Bäume sowie Gehölzstrukturen auf Nester, Horste von Greifvögeln, Kobel oder quartierbietende Strukturen wie Baumhöhlen untersucht. Darüber hinaus wurde auf möglicherweise hohe Frequentierung der Bäume durch einzelne Vögel geachtet.

⁴ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

4 Ergebnis der Begutachtung

4.1 Bestandsgebäude

Die Dachbereiche bieten aufgrund ihrer Bauweise (Flachdach) keine Eignung zur Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch planungsrelevante Tierarten. Die große Lagerhalle ist für Fledermäuse und kleinere Vögel durch eine Öffnung oberhalb des Tores prinzipiell zugänglich. Im Inneren finden sich potentiell nutzbare Strukturen wie Gebälk, kleinere Vorsprünge und Nischen. Vorhandene Lüftungsöffnungen sind durch feinmaschige Gitter verschlossen. Die übrigen Korridore und Räume der Bestandsgebäude waren jeweils durch verschlossene Türen voneinander getrennt. Innerhalb der einzelnen Räumlichkeiten wurden keine Einschlupfmöglichkeiten in Form von Öffnungen durch Beschädigungen gefunden. Vereinzelt wurden gekippte Fenster verschlossen, um das Eindringen von Tieren zu verhindern. Im Außenbereich grenzt eine Wellblechgarage an die Gebäude an, die aufgrund fehlender oder beschädigter Torflügel leicht zugänglich ist. Trotz gegebener Nutzungsmöglichkeiten wurden bis auf vereinzelt alten Mäusekot keine weiteren Existenzhinweise auf Tiere auffindig gemacht. Im Bereich der Bäume waren die Fassaden zum Teil mit Efeu oder Jungferneiben bewachsen.

4.2 Gehölzbestand

Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes ist in Tabelle 1 aufgelistet. Neben den planungsrelevanten Bäumen stehen auf dem Untersuchungsgebiet weitere kleinere Gehölze mit geringem Durchmesser wie beispielsweise Holundersträucher oder junge Blauglockenbäume.

Tabelle 1: Baumbestand im Untersuchungsgebiet (BHD=Brusthöhendurchmesser).

Art	dt. Name	BHD	Bemerkung
<i>Prunus avium</i>	Kirsche	70cm	mit Efeu berankt
<i>Picea abies</i>	Gewöhnliche Fichte	40cm	mit Efeu und Jungferneiben berankt
<i>Picea pungens</i>	Stechfichte	30cm	mit Efeu berankt

Bei der Inspektion oben genannter Bäume und in den weiteren Gehölzstrukturen konnten keine Nester, Horste von Greifvögeln, Kobel oder quartierbietende Strukturen wie Baumhöhlen nachgewiesen werden. Die restliche Vegetation der größtenteils bebauten oder versiegelten Fläche setzt sich aus annualen Kräutern oder Sträuchern wie Brombeere und Hagebutte zusammen.

4.3 Fledermäuse

Zur Zeit der Begehung wurden im Bereich generell nutzbarer Habitatstrukturen keine Individuen oder mögliche Existenzhinweise wie Kot- oder Urinspuren gefunden, die Rückschlüsse auf eine (vorherige) Inanspruchnahme der Bestandsgebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zuließen. Das Eindringen in die Lagerhalle und die unmittelbar anliegenden Innenbereiche ist durch die Öffnung des Tores möglich. Vorhandene, potentiell durch Fledermäuse nutzbare Rollladenkästen, sowie die unterliegenden Fensterbretter und umgebende Fassen- und Fensterbereiche ließen nach Untersuchung keine Rückschlüsse auf eine aktuelle Nutzung zu. Die offene Garage eignet sich nicht als Quartier, da sie sowohl starkem Lichteinfall als auch Zugluft ausgesetzt ist.

4.4 Avifauna

Die während der Begehung am 08.10.2019 erfassten Vogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Tabelle 2: Erfasste Vögel im Untersuchungsgebiet

Art	dt. Name	Bemerkung
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-

Nicht aufgeführt wurden Arten, die nur überfliegend zu beobachten waren. Eine Nutzung der Bestandsgebäude oder Gehölze als Brutstätte durch die beobachteten Vogelarten wird nicht vermutet. Die aufgelisteten Arten werden als temporäre Nahrungsgäste/Besucher eingestuft, da keine Niststätten nachgewiesen werden konnten. Die versiegelten Flächen im Hinterhof eignen sich nicht für bodennahe Brüter.

Im angrenzenden Korridor zur Rückwand der Halle wurde ehemals genutztes Nistmaterial gefunden, das augenscheinlich mehrere Jahre alt ist. Eine Nutzung der Niststätte in der diesjährigen und den vorhergegangenen Brutsaisons wird aufgrund fehlender Hinweise wie Federn, Kot und Reste von Eierschalen nicht vermutet. Eine zukünftige Nutzung bzw. erneute Inanspruchnahme werden aufgrund der schlechten Erreichbarkeit als äußerst unwahrscheinlich erachtet.

4.5 Reptilien & Amphibien

Das Untersuchungsgebiet enthält keine für Amphibien geeigneten Reproduktionsgewässer, darüber hinaus fehlen nasse bis feuchte Biotoptypen, die auf ein Vorkommen von Amphibien schließen lassen. Die Nutzung des Geländes durch Reptilien wurde ebenfalls ausgeschlossen. Sichtungen oder Hinweise auf deren Existenz konnten nicht erbracht werden.

4.6 Weitere Artgruppen

Weitere Artgruppen und planungsrelevante Tierarten sind aufgrund der gegebenen Habitatrequisiten im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen, die bei Gebäudeabbruch zur Baufeldfreimachung einzuhalten sind, sodass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wird:

V.-Maß.-Nr.	Kurzbeschreibung der Vermeidungsmaßnahmen
V1: Präventive Maßnahmen gegen Besiedlung <i>Vor Abbruch der Gebäude</i>	Um eine zukünftige Nutzung der alten Lagerhalle als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des BNatSchG zu vermeiden, sollte die Öffnung oberhalb des Tores verschlossen werden (bspw. durch ein feinmaschiges Gitter). Eine zukünftige Besiedlung kann sonst nicht ausgeschlossen werden. Selbiges gilt für die Garage im Außenbereich, falls ein Abriss nicht vor Beginn des Frühjahrs 2020 erfolgen kann.
V2: Gebäudeabbruch <i>Vor Abbruch der Gebäude</i>	Gebäude sind bevorzugt außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abzureißen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).
V3: Information an ausführende Baufirmen	Die ausführenden Baufirmen sind bei Abbrucharbeiten über das evtl. Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld zu informieren (z.B. Vögel). Es ist dabei darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.
V4: Zeitraum Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen <i>ggf. abbruchvorbereitend, bauvorbereitend, baubegleitend</i>	Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Fassadenbegrünung dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).

Während der Bauphase sind keine zusätzlichen Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Es sind keine Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Lebensräumen erforderlich.

6 Zusammenfassung

Die bestehenden Gebäudestrukturen wurden durch einen qualifizierten Fachgutachter hinsichtlich Gebäudebrüter, Fledermäuse und weiterer planungsrelevanter Tierarten inspiziert. Potentiell nutzbare Quartiere sind durch diese entweder nicht erreichbar, oder werden aktuell nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt.

Die Bäume und Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden auf Nistmaterial, Horste von Greifvögeln, Kobel oder quartierbietende Strukturen wie Baumhöhlen untersucht. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gefunden, die Bäume sind aktuell frei von Brut.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen (V) erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.

7 Anhang / Fotodokumentation



Abbildung 3: Lagerhalle von außen.



Abbildung 4: Die Öffnung oberhalb des Tores bietet Einschulpmöglichkeit in die Lagerhalle.



Abbildung 5: Ehemals genutztes Nistmaterial im hinteren Teil der Lagerhalle.



Abbildung 6: Lagerhalle von innen. Potentiell quartierbietende Strukturen werden derzeit nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt.



Abbildung 7: Ehemalige Verkaufsfläche. Bis auf die Öffnung oberhalb des Tores wies keines der Bestandsgebäude einsehbare Einschlußmöglichkeiten (bspw. durch Beschädigungen der Außenwände, Fenster etc.) auf. Alle Gebäude waren zum Zeitpunkt der Begehung frei von Tieren.



Abbildung 8: Blick auf einen Teil der versiegelten Fläche im Hinterhof.



Abbildung 9: Blick in entgegengesetzte Richtung.



Abbildung 10: Die drei großen Bäume befinden sich in der Mitte des Untersuchungsgebiets. Es wurden keine Nester, Kobel oder andere quartierbietenden Strukturen gefunden.



Abbildung 11: Vorhandene Rollladenkästen wurden zum Zeitpunkt der Begehung nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt.



Abbildung 12: Eingangsbereich der Garage im Hinterhof.